

**All for One Group SE**  
(ISIN DE0005110001)  
Filderstadt, Deutschland

## **Ordentliche Hauptversammlung am 16. März 2023**

### **Erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben nach §§289a, 315a Handelsgesetzbuch (HGB)**

Der zusammengefasste Lagebericht der All for One Group SE für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2021 bis 30. September 2022 enthält die Angaben des Vorstands nach §289a und §315a HGB, die der Gesetzgeber in Umsetzung der europäischen Transparenzrichtlinie in das Handelsgesetzbuch eingefügt hat. Durch diese Angaben soll ein Dritter, der möglicherweise an einer Übernahme der All for One Group SE interessiert ist, für eine Übernahme relevante Informationen über die Gesellschaft erhalten.

### **Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals (Nr. 1)**

Das gezeichnete Kapital in Höhe von 14.946.000 EUR (30. Sep 2021: 14.946.000 EUR) setzt sich aus 4.982.000 (30. Sep 2021: 4.982.000) auf den Namen lautenden, nennwertlosen Stückaktien mit einem rechnerischen Nennwert von 3 EUR je Aktie zusammen.

### **Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen (Nr. 2)**

Dem Vorstand sind keine Beschränkungen bekannt, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, insbesondere keine Beschränkungen, die sich aus Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern ergeben können.

### **Direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10% der Stimmrechte überschreiten (Nr. 3)**

- Unternehmens Invest AG, Wien/Österreich
- UIAG Informatik-Holding GmbH, Wien/Österreich
- UIAG AFO GmbH, Wien/Österreich

### **Inhaber von Aktien mit Sonderrechten (Nr. 4)**

Aktien an der All for One Group SE mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, bestehen nicht.

### **Art der Stimmrechtskontrolle bei Arbeitnehmerbeteiligung (Nr. 5)**

Zudem sind keine Arbeitnehmer am Grundkapital der All for One Group SE beteiligt, die ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben können.

## **Gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands und über die Änderung der Satzung (Nr. 6)**

### **a) Ernennung von Vorstandsmitgliedern**

Die Mitglieder des Vorstands werden gemäß §84 Abs. 1 AktG und §7 Abs. 1 der Satzung vom Aufsichtsrat für höchstens fünf Jahre bestellt. Nach §7 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft besteht der Vorstand aus mindestens zwei Personen. Im Übrigen wird die Zahl der Mitglieder des Vorstands durch den Aufsichtsrat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen festgelegt. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen und es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden. Nach §85 Abs. 1 AktG hat für den Fall, dass ein erforderliches Vorstandsmitglied fehlt (zum Beispiel wenn nur noch ein Vorstandsmitglied vorhanden ist) das Gericht in dringenden Fällen auf Antrag eines Beteiligten das Mitglied zu bestellen. Das Amt des gerichtlich bestellten Vorstandsmitglieds erlischt gemäß §85 Abs. 2 AktG in jedem Fall, sobald der Mangel behoben ist.

### **b) Abberufung von Vorstandsmitgliedern**

Die Bestellung zum Vorstandsmitglied und die Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstands kann der Aufsichtsrat gemäß §84 Abs. 4 Satz 1 AktG widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist nach §84 Abs. 4 Satz 2 AktG namentlich grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder Vertrauensentzug durch die Hauptversammlung, es sei denn, dass das Vertrauen aus offenbar unsachlichen Gründen entzogen worden ist. Der Widerruf der Vorstandsbestellung ist nach §84 Abs. 4 Satz 4 AktG wirksam, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

### **c) Änderung der Satzung der Gesellschaft**

Nach §179 Abs. 1 Satz 1 AktG bedarf jede Satzungsänderung eines Beschlusses der Hauptversammlung. Der Aufsichtsrat ist jedoch gemäß §18 der Satzung in Verbindung mit §179 Abs. 1 Satz 2 AktG befugt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen.

Nach §179 Abs. 2 Satz 1 AktG bedarf ein Beschluss der Hauptversammlung über die Änderung der Satzung grundsätzlich einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst. Nach §179 Abs. 2 Satz 2 AktG kann die Satzung eine andere Kapitalmehrheit, für eine Änderung des Gegenstands des Unternehmens jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit, bestimmen und weitere Erfordernisse aufstellen. Auf Grundlage dieser gesetzlichen Ermächtigung sieht §15 Abs. 3 Satz 3 der Satzung vor, dass Beschlüsse, durch die die Satzung der Gesellschaft geändert werden soll, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

### **Befugnisse des Vorstands insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen (Nr. 7)**

Gemäß §6 Abs. 5 der Satzung ist der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital bis zum 11. März 2025 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt 7.473.000 EUR zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2020). Den Aktionären ist dabei grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand legt mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Bedingungen der Aktienaussgabe fest.

Der Aufsichtsrat ist berechtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- a) soweit es erforderlich ist, um Spitzenbeträge auszugleichen;
- b) wenn die Aktien in einem Umfang, der 50% des Grundkapitals nicht übersteigt, gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen oder zum Zwecke des Erwerbs von Forderungen gegen die Gesellschaft ausgegeben werden;
- c) wenn eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10% des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§186 Abs. 3 Satz 4 AktG); bei der Ausnutzung dieser Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss nach §186 Abs. 3 Satz 4 AktG ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach oder entsprechend §186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen.

Die ordentliche Hauptversammlung vom 12. März 2020 hat den Vorstand bis zum 11. März 2025 ermächtigt, gemäß §71 Abs. 1 Nr. 8 AktG, eigene Aktien der All for One Group SE bis zu einer Höhe von insgesamt 10% des Grundkapitals zu erwerben. Das entspricht bis zu 498.200 auf den Namen lautenden nennwertlosen Stückaktien. Im Berichtszeitraum hat der Vorstand von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht.

### **Wesentliche Vereinbarungen unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots (Nr. 8)**

Bestimmte Änderungen im Gesellschafterkreis von All for One Group (»Change of Control«) können dazu führen, dass die Zeichner der Schuldscheindarlehen ihre Anteile sofort fällig stellen können.

### Entschädigungsvereinbarungen im Fall eines Übernahmeangebots (Nr. 9)

Es bestehen keine Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern für den Fall eines Übernahmeangebots.